



Berliner Beauftragte
für Datenschutz
und Informationsfreiheit

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Alt-Moabit 59-61, 10555 Berlin

Per E-Mail an:

Senatsverwaltung für
Justiz und Verbraucherschutz
Verbindungsstelle
[...]

Geschäftszeichen: BlnBDI-311-3-21/2025-1
Abteilung: I
Bearbeiter:in: [...]
Telefon: 030 13889-0
Durchwahl-Nr.: [...]

nachrichtlich:

Senatsverwaltung für
Justiz und Verbraucherschutz
[...]

Datum: 15. April 2025

Frühzeitige Beteiligung - Entwurf Aufhebungsgesetz LMÜTranspG Vorabbeteiligung

Ihre E-Mails vom 27. März 2025 und vom 14. April 2025

Sehr geehrte [...],

vielen Dank für die erneute Übersendung des Entwurfs zum Aufhebungsgesetz des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz (LMÜTranspG). Angesichts der Kürze der Frist möchten wir wie folgt beschränkt Stellung nehmen.

Das LMÜTranspG soll die Kontrollen der amtlichen Lebensmittelüberwachung für Verbraucherinnen und Verbraucher transparent machen. In ihrem Entwurf, der Vorlage zur Beschlussfassung an das Abgeordnetenhaus ist, schlägt die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz vor, dass dieses Gesetz aufgehoben werden soll. Sie begründet dies im Wesentlichen mit der Überlastung Berliner Behörden. Der Überlastung ließe sich entgegenwirken, indem zusätzliche landesrechtlich geschaffene Aufgaben, die über Vorgaben der Rechtsetzung des Bundes und der Europäischen Union hinausgehen, einem kritischen Blick unterworfen und in der Folge sogar aufgehoben würden.

**Berliner Beauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit (BlnBDI)**

Alt-Moabit 59-61, 10555 Berlin
Eingang: Alt-Moabit 60

Telefon: 030 13889-0
Telefax: 030 215 50 50

Sprechzeiten: Mo.-Fr. 10-15 Uhr,
Do. 10-18 Uhr, oder nach Vereinbarung

E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de
Website: www.datenschutz-berlin.de



Wir bedauern die geplante Aufhebung des LMÜTranspG sehr, dessen Einführung wir aus transparenzrechtlichen Gründen mehrfach positiv in unseren Jahresberichten hervorgehoben und begleitet haben.¹ Das LMÜTranspG stellte einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern dar. Durch die transparente Kommunikation der Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung vor dem Betreten der einzelnen Bäckereien, Gaststätten und anderen Lebensmittelbetriebe können sich die Bürgerinnen und Bürger selbst besser über den Hygienestatus informieren und vor unsicheren Lebensmittelangeboten schützen. Als nach unserer Kenntnis einziges Gesetz dieser Art auf Bundes- und Landesebene hat das Land Berlin mit dem LMÜTranspG in Deutschland eine Vorreiterrolle bei der Transparenz der Lebensmittelüberwachung eingenommen. Die Rechtssetzung der EU, des Bundes und anderer Bundesländer ist für dieses „best practice“-Beispiel damit gerade kein heranzuziehender Maßstab. Das Gesetz stellt ein Alleinstellungsmerkmal für das Land dar.

In dem Entwurf legt die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz dar, dass der zusätzliche Aufwand für die zuständigen Behörden aufgrund des LMÜTranspG als verhältnismäßig gering eingeschätzt worden sei. Wenn aber mit verhältnismäßig geringem Aufwand ein Mehr an Transparenz für Verbraucherinnen und Verbrauchern hergestellt werden kann, ist nicht verständlich, warum das Gesetz abgeschafft werden soll. Aus dem Entwurf selbst wird auch nicht ersichtlich, welche der einzelnen Vorgaben des LMÜTranspG konkret den nicht leistbaren Aufwand mit sich bringen. Insofern ließe sich statt einer pauschalen Aufhebung eine Anpassung des LMÜTranspG im Hinblick auf etwaige in der Praxis als tatsächlich zu aufwändig erwiesene Aspekte vornehmen. Die Lebensmittelkontrollen müssen nach unserem Verständnis sowieso durchgeführt werden, die daran anknüpfende Transparenz erscheint insofern als der weniger aufwändige und leichter automatisierbare Teil der Lebensmittelaufsicht. Zumal es aus unserer Sicht nicht unwahrscheinlich ist, dass das Mehr an Transparenz zu einer geringeren Beanstandungsquote und damit zu weniger Aufwand bei den Kontrolleur:innen führt.

Wir erachten die Aufrechterhaltung und Umsetzung des Gesetzes daher nach wie vor als sinnvoll. Eine Aufhebung führt dagegen zu dem Verlust des durch proaktive Transparenz erzeugten direkten Mehrwerts für Verbraucher:innen.

¹ Vgl. Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI), Jahresbericht 2020, Ziff. 19.2.3; BlnBDI, Jahresbericht 2021, Ziff. 17.2.1; BlnBDI, Jahresbericht 2022, Ziff. 16.3.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. [...]